

**EDUCATION HIGHWAY Innovationszentrum für Schule und  
Neue Technologie GmbH, 4020 Linz, Hafenstraße 47-51**

TELEFON +43/70/788 078 | TELEFAX +43/70/788 078-88  
HOTLINE 0 800/20 7880 | E-MAIL helpdesk@eduhi.at

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

(Fassung 1.6.2005)

---

**1 AUSTRIAN SCHOOL NETWORK**

- 1.1 Die EDUCATION HIGHWAY Innovationszentrum für Schule und Neue Technologie GmbH (FN 202189 m Landesgericht Linz) ist eine im Auftrag der Oberösterreichischen Landesregierung gemeinnützig tätige Einrichtung, die im Rahmen der Initiative Austrian School Network in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Versorgung von Schulen und Bildungseinrichtungen mit Internetzugang, Internetservices und vielschichtigen IT-Dienstleistungen mit dem Schwerpunkt Oberösterreich sorgt.
- 1.2 Diese Einrichtung arbeitet mit verschiedenen Technologiepartnern zusammen, die für sie als Subunternehmer tätig sind.

**2 ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE**

- 2.1 „EDUHI“ bezeichnet die EDUCATION HIGHWAY Innovationszentrum für Schule und Neue Technologie GmbH.
- 2.2 Der Begriff „Berechtigtenkreis“ bezeichnet alle österreichischen Schulen und Bildungseinrichtungen welcher Art immer, die an ihnen tätigen Lehrer und Unterrichtenden, die Rechtsträger dieser Schulen und Bildungseinrichtungen, die Schüler und sonstige Auszubildende, alle österreichischen Kultureinrichtungen, die für sie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Rechtsträger dieser Kultureinrichtungen sowie alle durch den Landesschulrat für Oberösterreich, die oö. Landesregierung oder das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur benannten Personen und Personengruppen.
- 2.3 Unter „Auftraggeber“ sind diejenigen, dem Berechtigtenkreis angehörenden natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, die mit EDUHI einen Servicevertrag (Punkt 2.10) abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
- 2.4 „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 idgF.
- 2.5 „Verbraucher“ sind solche Auftraggeber, denen Verbrauchereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 KSchG zukommt.
- 2.6 „Benutzer“ ist diejenige Person, welche die durch EDUHI bereitgestellten Services in Anspruch nimmt. Als Benutzer gelten der Auftraggeber und zusätzlich, sofern die Servicenutzung an Schulen oder Bildungseinrichtungen erfolgt, die durch den Auftraggeber namhaft gemachten Lehrer und Unterrichtenden einschließlich die Berufsanwärter und Praktikanten, das Verwaltungspersonal sowie die Schüler und sonstige Auszubildende, bei Servicenutzung an Kultureinrichtungen die durch den Auftraggeber namhaft gemachten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2.7 Die Abkürzung „VPN“ steht für den Begriff „Virtual Private Network“. Jenes durch EDUHI als Intranet betriebene VPN, über das Schulen und Bildungseinrichtungen bzw. die in Punkt 2.6 angeführten Benutzer zu Aus- und Weiterbildungszwecken, ferner auch zu Administrationszwecken insbesondere mit online-abrufbaren Bildungs- und Unterrichtsinhalten versorgt werden, wird kurz „Schulen-VPN“ genannt.
- 2.8 Der Begriff „Content“ bezeichnet die durch EDUHI geschaffenen oder von Dritten erworbenen Bildungs-, Unterrichts- und Kulturinhalte, die unter anderem im Rahmen des Schulen-VPN (Punkt 2.7) bereitgestellt werden. Der Content besteht aus Text- und Bilddokumenten, Online-Kursen, Film-, Video-, Trick- und Tonsequenzen, gesamt als Daten bezeichnet. Unter „Access“ ist die Bereitstellung des bloßen Internetzugangs zu verstehen, ohne Verfügbarkeit von Content.
- 2.9 Der Begriff „EDUHI-Services“ bezeichnet alle durch EDUHI erbrachten Internetservices, IT- und sonstigen Dienstleistungen. Die EDUHI-Services bestehen in der Bereitstellung von Internetzugang (Netzwerkanbindungen für Schulen und Bildungseinrichtungen, Access für Lehrer und Schüler) und/oder Content, einer Anwendung zur Schulverwaltung, die Einrichtung von Homepages und Mail-Accounts für die in Punkt 2.6 genannten Benutzer, ferner in technischen Dienstleistungen wie Viren- und Spamfilter, Filter gegen unerwünschte, im Internet allgemein zugängliche Inhalte, Betrieb einer Service-Hotline, Softwareherstellung etc.
- 2.10 „Servicevertrag“ bezeichnet jeden von Auftraggebern mit EDUHI als Dienstleister abgeschlossenen Vertrag. Er hat das in der jeweiligen Serviceinformation bzw. im Anmeldeformular näher beschriebene, zur Erbringung durch EDUHI im Einzelfall vereinbarte Service zum Gegenstand. Es besteht in einem oder mehreren der EDUHI-Services. „Bestellung“ bezeichnet das Anbot auf Abschluss eines Servicevertrages.
- 2.11 „Equipment“ bezeichnet jene Geräte, Endgeräte, Einrichtungen und sonstige Hardware samt allenfalls installierter Software, die EDUHI dem Auftraggeber im Zuge der Erfüllung des Servicevertrages allenfalls überlässt oder verkauft.
- 2.12 „Herstellung“ bezeichnet den Abschluss aller Arbeiten, die zur Einrichtung von Services erforderlich sind. Mit abgeschlossener Herstellung ist das Service bereitgestellt.
- 2.13 „Stammdaten“ sind alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und EDUHI erforderlich sind; dies sind Firmenname oder Familienname und Vorname des Auftraggebers, akademischer Grad, Sitz oder Wohnadresse, Kontaktinformation, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität, ferner alle derartigen Daten über die in Punkt 2.6 genannten Benutzer.
- 2.14 „Verkehrsdaten“ sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder aber zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.
- 2.15 „EDUHI-AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EDUCATION HIGHWAY Innovationszentrum für Schule und Neue Technologie GmbH in der jeweiligen Fassung.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

### 3 VERTRAGSBESTANDTEILE

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Servicevertrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
- 3.1.1 Anmeldeformular,
  - 3.1.2 durch EDUHI allenfalls individuell gemachtes Anbot,
  - 3.1.3 Entgeltbestimmungen,
  - 3.1.4 Serviceinformation (Leistungsbeschreibung),
  - 3.1.5 EDUHI-AGB samt den als Anlage angeschlossenen Benutzer-richtlinien, die im Internet unter [www.eduhi.at/agb](http://www.eduhi.at/agb) abrufbar sind.
- 3.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, die in der Aufzählung (Punkt 3.1) zuerst genannt sind.

### 4 VERTRAGSABSCHLUSS

- 4.1 Als gemeinnützig tätige Einrichtung schließt EDUHI Serviceverträge insbesondere mit solchen natürlichen oder juristischen Personen ab, die dem Berechtigtenkreis (Punkt 2.2) angehören. Zum Abschluss von Serviceverträgen ist EDUHI nicht verpflichtet, es besteht darauf kein Rechtsanspruch.
- 4.2 Sollen Services zur Nutzung an Schulen, Bildungs- oder Kultureinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bereitgestellt werden, schließt EDUHI den Servicevertrag nur mit dem Rechtsträger der betroffenen Schule oder Bildungs- bzw. Kultureinrichtung oder mit dem Erhalter jenes Gebäudes ab, in dem die betroffene Schule oder Einrichtung untergebracht ist. Darüber hinaus schließt EDUHI eigenständige Serviceverträge direkt mit den in Punkt 2.6 genannten Benutzern ab.
- 4.3 Der Servicevertrag kommt durch Bestellung des Auftraggebers und Annahme durch EDUHI zustande. Der Auftraggeber kann seine Bestellung schriftlich oder elektronisch an EDUHI richten.
- 4.4 Bei elektronischer Bestellung wird der Auftraggeber durch EDUHI auf die Geltung der EDUHI-AGB samt Benutzerrichtlinien hingewiesen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine elektronisch getätigte Bestellung durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Anmeldeformulars binnen 14 Tagen zu bestätigen, widrigenfalls EDUHI berechtigt ist, das infolge der Bestellung allenfalls bereits eingerichtete Service zu sperren.
- 4.5 Die Annahme der Bestellung durch EDUHI erfolgt durch:
- 4.5.1 Erfüllung (Herstellung und/oder Bereitstellung des/der Services) oder
  - 4.5.2 Versendung allenfalls bestellter Ware oder
  - 4.5.3 eine schriftliche Annahmeerklärung.
- 4.6 EDUHI ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Identitätsnachweis zu verlangen und/oder die Annahme einer Bestellung von der Erteilung einer Ermächtigung zum Bankeinzug abhängig zu machen.

### 5 VERTRAGSGEGENSTAND

- 5.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:
- 5.1.1 Vertragsgegenstand ist die Erbringung bzw. Bereitstellung des jeweiligen Services durch EDUHI und/oder das jeweilige Kauf- oder sonstige Rechtsgeschäft.
  - 5.1.2 EDUHI ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Serviceverträgen Subunternehmer zu beauftragen.
  - 5.1.3 Die zur Bereitstellung der EDUHI-Services allenfalls erforderlichen eigenen technischen Einrichtungen des Auftraggebers wie insbesondere Server, Endgeräte, Modems oder dergleichen müssen den von EDUHI vorgegebenen technischen Spezifikationen entsprechen. Den sich infolge allfälliger Abweichungen bei der Serviceinstallation ergebenden Mehraufwand trägt der Auftraggeber.
  - 5.1.4 Ist die Installation von Software erforderlich, steht es EDUHI frei, dem Auftraggeber auf einem Datenträger die Software zur Selbstinstallation zur Verfügung zu stellen.
  - 5.1.5 Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem EDUHI dem Auftraggeber das Service tatsächlich bereitstellt, auch wenn im Servicevertrag ein allenfalls erst später liegender Herstellungstermin vorgesehen ist. Falls das Verschulden an allfälliger verspäteter Bereitstellung nicht EDUHI, sondern den Auftraggeber trifft, gilt als Leistungsbeginn der im Servicevertrag vorgesehene Herstellungstermin.
  - 5.1.6 EDUHI ist berechtigt, das vertragsgegenständliche Service dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, wenn dies sachlich gerechtfertigt oder geringfügig ist.
  - 5.1.7 Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können EDUHI verpflichten, vertragsgegenständliche Services anzupassen, zu ändern oder gegebenenfalls einzustellen. Der Auftraggeber kann Rechtsfolgen daraus nicht ableiten.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

- 5.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG VON ACCESS UND/ODER ACCOUNTS:
- 5.2.1 Sind an einem Standort mehrere Schulen oder Bildungs- oder Kultureinrichtungen untergebracht, so kann mangels anderer Vereinbarung eine einzige Anbindung hergestellt werden, welche sich die betroffenen Schulen, Bildungs- oder Kultureinrichtungen teilen. Sind mehrere Auftraggeber beteiligt, schulden diese das Entgelt für die Anbindung zu gleichen Teilen. Wird der Servicevertrag zu einem der Auftraggeber beendet, gleich, aus welchem Grund immer, haben der/die übrigen Auftraggeber ein entsprechend höheres anteiliges Entgelt zu bezahlen.
- 5.2.2 Zusätzlich zur Servicenutzung an ihren Schulen, Bildungs- oder Kultureinrichtungen können Lehrer bzw. Mitarbeiter des Auftraggebers durch Abschluss eines eigenständigen Servicevertrages mit EDUHI einen eigenen Benutzer-account einschließlich Mail-Account zur Nutzung auch außerhalb der Schule oder Einrichtung eingerichtet erhalten. Voraussetzung ist, sofern nicht anderes vereinbart wird, die Erteilung einer Ermächtigung zum Bankeinzug.
- 5.2.3 Mangels anderer Vereinbarung bleibt es EDUHI überlassen, wo und auf welche Art die Netzanbindung erfolgt.
- 5.3 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU INTERNETSERVICES:
- 5.3.1 Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“). Verbindungen zu Netzen dritter Betreiber erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.
- 5.3.2 Internetservices sind für Kunden grundsätzlich von 0-24 Uhr verfügbar. Die schwankende Auslastung nationaler und internationaler Fernmeldenetze und –einrichtungen kann jedoch zu Einschränkungen führen. Für eine Verfügbarkeit der Internet Connectivity haftet EDUHI nicht.
- 5.4 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU FIREWALLS UND FILTER-SYSTEMEN:
- 5.4.1 Den Auftraggebern, denen EDUHI gemäß Servicevertrag Access bereitstellt und/oder die Nutzung des Schulen-VPN einräumt, wird EDUHI die bestehenden Systeme zum Viren- und Spamfilter sowie Filter gegen unerwünschte, im Internet allgemein zugängliche Inhalte zur Verfügung stellen.
- 5.4.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass nach derzeitigem Stand der Technik weder absolute Sicherheit noch volle Funktionsfähigkeit gewährleistet werden kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Einsatz von Firewalls und Filtersoftware bedenkliche Inhalte zugänglich bleiben oder Dritte auf rechtswidrige Art und Weise von gespeicherten Daten Kenntnis erlangen und/oder diese manipulieren. Aus solcherart geschehenen Eingriffen kann der Auftraggeber keine Rechtsfolgen ableiten.
- 5.5 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR BEREITSTELLUNG VON CONTENT:
- 5.5.1 EDUHI leistet keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit, die Richtigkeit oder die Verwend- oder Verwertbarkeit des im Rahmen des Schulen-VPN oder auch auf andere Weise bereitgestellten bzw. zur Verfügung gestellten Contents. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall von Updates.
- 5.5.2 EDUHI ist ohne Einschränkung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Content zu warten, zu ändern oder allenfalls weiterzuentwickeln.
- 5.6 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU ONLINE-KURSEN:
- 5.6.1 Zur Nutzung von Online-Kursen ist der Auftraggeber ausschließlich für eigene Zwecke und nur während der Dauer des Servicevertrages berechtigt.
- 5.6.2 Jene Online-Kurse, die EDUHI nicht selbst entwickelt, sondern von dritten Lizenzgebern erworben hat, wird der Auftraggeber nur nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen des Lizenzgebers gebrauchen, und bei Verstößen EDUHI schad- und klaglos halten. Die Nutzungsbestimmungen wird EDUHI dem Auftraggeber zur Kenntnis bringen.
- 5.7 BESTIMMUNGEN FÜR KAUFGESCHÄFTE: Waren bleiben bis zu vollständiger Kaufpreiszahlung im Eigentum von EDUHI.
- 5.8 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU SOFTWAREHERSTELLUNG UND IT-DIENSTLEISTUNGEN:
- 5.8.1 Grundlage für die Herstellung von (Individual-)Software ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 5.8.2 Von EDUHI hergestellte Software ist nur zur Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt. Dieser erhält mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Recht, die Software ausschließlich zu eigenen Zwecken und nur für die im Servicevertrag vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen (Lizenzumfang) zu verwenden. EDUHI steht es frei, die für den Auftraggeber hergestellte Software auch Dritten zu überlassen oder auf welche Art immer zu verwerten. Durch den Servicevertrag erwirbt der Auftraggeber eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung.
- 5.8.3 Der Versand von Datenträgern, Dokumentationen etc. erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 5.9 NUTZUNG VON SOFTWARE UND ANWENDUNGEN:
- 5.9.1 Überlässt EDUHI dem Auftraggeber Software und/oder Anwendungen, so ist der Auftraggeber als Lizenznehmer verpflichtet, bei Nutzung der Software bzw. der Anwendungen die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechtseinräumung durch Dritte oder durch EDUHI selbst) einzuhalten. Diese werden dem Auftraggeber in Originalsprache zur Verfügung gestellt.
- 5.9.2 EDUHI übernimmt keine Haftung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, ungewöhnliche Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

- 5.9.3 EDUHI leistet keine Gewähr dafür, dass Software in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl in Verbindung mit anderer, vom Auftraggeber verwendeter Software fehlerfrei funktioniert bzw. sonst den Anforderungen des Auftraggebers genügt. Für nicht selbst hergestellte Software, die EDUHI mittels ihrer (Netz-)Einrichtungen bloß zugänglich macht oder unentgeltlich zur Verfügung stellt, übernimmt EDUHI keinerlei Haftung.

### 6 SERVICENUTZUNG AN SCHULEN, BILDUNGS- ODER KULTUREINRICHTUNGEN

- 6.1 Erbringt EDUHI Services zur Nutzung an Schulen oder Bildungs- oder Kultureinrichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den an der betroffenen Schule oder Bildungseinrichtung tätigen Lehrern und Unterrichtenden einschließlich den Berufsanwärtern und Praktikanten, dem Verwaltungspersonal, den Schülern und sonstigen Auszubildenden bzw. den für die betroffene Kultureinrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Servicenutzung einzuräumen. Sie erfolgt in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den in Punkt 6.1 genannten Benutzern jeweils persönliche Benutzeraccounts einschließlich Mail-Accounts einzurichten bzw. durch EDUHI einrichten zu lassen.
- 6.3 Bei Weitergabe der Servicenutzung nach Maßgabe von Punkt 6.1 ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Servicevertrag vorgesehenen Nutzungsaufgaben, Mitwirkungs- sowie Genehmigungspflichten auf die Benutzer zu überbinden und dafür zu sorgen, dass die Benutzer diese Pflichten sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Benutzerrichtlinien einhalten. Auf Verlangen von EDUHI wird der Auftraggeber den Benutzern schriftlich die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anlage angeschlossenen Benutzerrichtlinien gegen Bestätigung zur Kenntnis bringen.
- 6.4 Bei Verstößen von Benutzern (Punkt 6.1) gegen die Benutzerrichtlinien oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften ist ihnen gegenüber der Auftraggeber in Absprache mit EDUHI zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:
- 6.4.1 schriftliche Verwarnung des Benutzers;
- 6.4.2 sofortige Sperre des Mail-Accounts und/oder des Internetzugangs; dies je nach Schwere des Verstoßes entweder nur vorübergehend oder dauerhaft.
- 6.5 Als Ansprechpartner insbesondere in technischen Belangen der Vertragsabwicklung hat der Auftraggeber eine Person als EDV-Beauftragten namhaft zu machen. Bestehen gegen die Zuverlässigkeit der vom Auftraggeber namhaft gemachten Person Bedenken, ist EDUHI zur Ablehnung berechtigt. Auf begründetes Verlangen von EDUHI sind mehrere Personen als EDV-Beauftragte zu benennen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der EDV-Beauftragte die durch EDUHI gegebenen technischen Anweisungen befolgt, allfällige Sicherheitsvorgaben einhält und EDUHI jede zur Vertragsabwicklung benötigte Information erteilt.
- 6.6 Für den Inhalt der durch die Benutzer (Punkte 2.6 und 6.1) bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen sind ausschließlich der Auftraggeber sowie die Benutzer selbst verantwortlich. EDUHI haftet nicht für Folgen aus der Nutzung des Internets.

### 7 SCHUTZ DER BENUTZER VOR SCHÄDLICHEN INHALTEN

- 7.1 Bei Servicenutzung an Schulen und Bildungseinrichtungen (Punkt 6) steht den vom Auftraggeber als Benutzer namhaft gemachten Schülern und sonstigen Auszubildenden teils auch unbeaufsichtigter Zugriff auf das Internet zur Verfügung. Daher sind die dieser Gruppe angehörenden, meist jugendlichen Benutzer, aber auch alle anderen Benutzer vor schädlichen Inhalten des Internets, die sich auf ihre geistige, sittliche, seelische und soziale Entwicklung nachteilig auswirken können, besonders zu schützen, wozu sich der Auftraggeber und EDUHI wie folgt ausdrücklich bekennen.
- 7.2 Zum Schutz der Benutzer vor schädlichen Inhalten setzt EDUHI Firewalls und Filtersysteme ein, die nach dem derzeitigen Stand der Technik aber keine absolute Sicherheit gewährleisten können. Zusätzlich übernimmt es daher der Auftraggeber, die von ihm zur Servicenutzung namhaft gemachten Lehrer, Unterrichtenden oder Mitarbeiter zu verpflichten, offenkundig rechtswidrige Inhalte, die trotz der durch EDUHI eingesetzten Filtersysteme zugänglich oder auf Servern oder Endgeräten der betroffenen Schule, Bildungs- oder Kultureinrichtung gespeichert sind, EDUHI zu melden. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die auch ihn selbst treffende Meldepflicht von den Lehrern, Unterrichtenden bzw. Mitarbeitern befolgt wird.
- 7.3 Rechtswidrige Inhalte im Sinne des Punktes 7.2 können in Text- und Bilddokumenten, Film-, Video-, Trick- und Tonsequenzen oder in Spielen enthalten sein und sind insbesondere:
- 7.3.1 nationalsozialistische Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes sowie ganz allgemein rechts- oder auch linksradikale Inhalte;
- 7.3.2 Inhalte, die Anleitung zur Begehung von Straftaten geben, insbesondere Körperverletzung, Folter, Herstellung von Waffen, Bezug oder Konsumation von Drogen;
- 7.3.3 Kinderpornographie;
- 7.3.4 rassistische, diskriminierende oder verhetzende Inhalte.
- 7.4 Über diese Meldepflicht hinaus ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Inhalte im Sinne des Punktes 7.3 aktiv zu suchen.
- 7.5 EDUHI ist berechtigt, Nachforschungen anzustellen, wer hervorgekommene schädliche oder zumindest bedenkliche Inhalte auf welche Weise zugänglich gemacht hat, um weiterführende Sicherheitsvorkehrungen treffen zu können. Der Auftraggeber wird EDUHI bei den Nachforschungen in erforderlichem Umfang unterstützen. Um den Zugriff oder die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten zu unterbinden, ist EDUHI berechtigt, alle gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

- 7.6 Werden bedenkliche Inhalte an EDUHI gemeldet oder von ihr entdeckt, entscheidet EDUHI in Absprache mit den Schulbehörden, welche Maßnahmen ergriffen werden. Jedenfalls trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass der EDV-Beauftragte (Punkt 6.5) auf Verlangen von EDUHI zu Beweis Zwecken Kopien der auf schuleigenen Servern oder Computern gespeicherten bedenklichen Inhalte herstellt und die Inhalte anschließend umgehend löscht.
- 7.7 Bedenkliche Inhalte, die im Unterricht zu Zwecken der Aufklärung verwendet werden sollen, sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur im Rahmen des Unterrichts zugänglich gemacht werden.

### 8 ÜBERLASSUNG, INSTALLATION UND WARTUNG VON EQUIPMENT

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, darf Equipment (Punkt 2.11) nur durch EDUHI installiert, gewartet oder demontiert werden. Es wird dem Auftraggeber lediglich zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von EDUHI.
- 8.2 EDUHI behält sich vor, dem Auftraggeber allenfalls auch gebrauchtes Equipment zu überlassen sowie zur Verbesserung von Services Equipment auszutauschen.
- 8.3 Für Installation, Wartung oder Demontage ist EDUHI unter Vorabverständigung des Auftraggebers jederzeit Zutritt zur Netzwerkhardware zu gewähren.
- 8.4 Der Auftraggeber wird Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in dem es ihm überlassen wurde. Der Bestand des Servicevertrages samt Entgeltzahlungspflicht wird durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Beschädigung des Equipments nicht berührt.
- 8.5 Wird EDUHI für den Auftraggeber wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Störung tätig und stellt sich heraus, dass eine Störung nicht vorliegt oder eine vorliegende Störung vom Auftraggeber zu vertreten ist, hat der Auftraggeber EDUHI den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 8.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, EDUHI Gefahren, die sich für das Equipment und/oder das Schulen-VPN aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ergeben, unverzüglich bekannt zu geben.
- 8.7 Der Auftraggeber steht ab Übergabe des Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.

### 9 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 9.1 Der Auftraggeber wird während der gesamten Dauer des Servicevertrages unentgeltlich die für den Betrieb der Services erforderliche Infrastruktur, insbesondere die benötigten Räumlichkeiten in einem dafür geeigneten Zustand zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.
- 9.2 Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von Equipment, das zur Servicebereitstellung benötigt wird, die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Auftraggeber dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und EDUHI auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 9.3 Soweit erforderlich wird der Auftraggeber bei der Installation bzw. Einrichtung von Services und/oder Störungsbehebung durch EDUHI mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl EDUHI als auch der Auftraggeber, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Servicevertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte.

### 10 VERWENDUNG VON BENUTZERDATEN

- 10.1 Benutzerdaten sind alle den Auftraggeber identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden muss (z.B. Benutzerkennung, Passwort, Personal Identification Number = PIN, Log-In etc.).
- 10.2 Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere,
- 10.2.1 seine Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheimzuhalten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen;
- 10.2.2 EDUHI von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail oder per Telefax zu verständigen.
- 10.3 Diese Pflichten hat der Auftraggeber bei Servicenutzung an Schulen und Bildungseinrichtungen auf jene Benutzer zu übertragen, denen er die Servicenutzung einräumt (Punkt 6.1).
- 10.4 Der Auftraggeber hat jeden Schaden zu ersetzen, den er oder in seiner Verantwortung teilnehmende Benutzer (Punkt 6.1) durch missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten schuldhaft verursachen.

### 11 ENTGELTE

- 11.1 EINMALIGES ENTGELT: Für die Installation oder den Versand von Equipment und/oder die Einrichtung oder Überlassung oder Freischaltung von Services schuldet der Auftraggeber ein einmaliges Entgelt (Herstellungsentgelt) zuzüglich allenfalls vereinbarter Nebengebühren wie etwa Versandkosten und dergleichen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

- 
- 11.2 **REGELMÄSSIGE ENTGELTE:** Für die Überlassung von Equipment, die Bereitstellung von Content und/oder die Servicebereitstellung hat der Auftraggeber ab Leistungsbeginn (Punkt 5.1.5) pro Abrechnungszeitraum (Punkt 12) ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus
- 11.2.1 einem pro Abrechnungszeitraum für die Überlassung bzw. die Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder
  - 11.2.2 einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Auftraggeber das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen).
- 11.3 Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes (Punkt 11.2.1) aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen. Wird aber nach Kalendermonaten abgerechnet, so gebührt für den ersten Abrechnungszeitraum das volle Grundentgelt, sofern der Leistungsbeginn vor dem 15. des ersten Abrechnungszeitraums war, andernfalls steht EDUHI das halbe Entgelt zu. Dieselben Regelungen gelten im Fall der Vertragsbeendigung sinngemäß für den letzten Abrechnungszeitraum.
- 11.4 Höhe und Fälligkeit allfälliger zusätzlicher Entgelte etwa für Wartungs- oder Servicearbeiten richten sich nach der jeweils aktuellen EDUHI-Preisliste.
- 11.5 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, verstehen sich alle im Servicevertrag angegebenen Entgelte in Euro inklusive Umsatzsteuer und exklusive allenfalls anderer Steuern und Gebühren, die der Auftraggeber gesondert trägt.
- 11.6 EDUHI ist berechtigt, die Entgelte durch Zusendung eines elektronischen Belegs im PDF-Format in Rechnung zu stellen.
- 11.7 Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Auftraggeber allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf Einbringungskosten (gerichtliche oder außergerichtliche), dann auf Verzugszinsen und erst danach auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Bei Vorhandensein mehrerer Forderungen werden einlangende Zahlungen in der beschriebenen Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung samt Nebengebühren angerechnet.
- 11.8 Der Auftraggeber trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der durch EDUHI bereitgestellten Services zu unterbinden. Nehmen Dritte die dem Auftraggeber bereitgestellten Services in Anspruch, haftet der Auftraggeber für die dadurch verursachten Entgelte, sofern die Inanspruchnahme mit seinem Einverständnis, seinem Wissen oder infolge seiner zumindest leichten Fahrlässigkeit ermöglicht wurde.
- 11.9 Löst EDUHI den Servicevertrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund fristlos auf (Punkt 26.3), so ist der Auftraggeber verpflichtet, über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus das vertraglich vorgesehene Entgelt auch für jene Zeitspanne zu entrichten, die zwischen der vorzeitigen Vertragsauflösung und dem nächstmöglichen Termin für eine Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung liegt.

## 12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 12.1 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**
- 12.1.1 Einmalige Entgelte samt Nebengebühren (Punkt 11.1) sind mit Leistungsbeginn (Punkt 5.1.5) zur Zahlung fällig.
  - 12.1.2 Regelmäßige Entgelte (Punkt 11.2) gelangen periodenweise wie folgt zur Verrechnung, wobei sich der für das jeweilige Service maßgebliche Abrechnungszeitraum aus Punkt 12.2. ergibt:
    - 12.1.2.1 das Grundentgelt (Punkt 11.2.1) ist zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums im Vorhinein zur Zahlung fällig;
    - 12.1.2.2 das regelmäßige variable Entgelt (Punkt 11.2.2) jeweils am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums im Nachhinein, es sei denn, anders lautende Fälligkeiten werden vereinbart.
  - 12.1.3 EDUHI stellt die Entgelte zum Fälligkeitszeitpunkt in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.
- 12.2 **BESONDERE BESTIMMUNGEN:**
- 12.2.1 Die Abrechnungszeiträume und die Fälligkeiten sind
    - 12.2.1.1 bei Serviceverträgen über Access und/oder Benutzeraccounts für Lehrer und Schüler der Zeitraum von zwei Kalendermonaten, beginnend jeweils mit einem Kalendermonat gerader Ordnungszahl;
    - 12.2.1.2 bei Verträgen über Netzwerkanbindungen für Schulen oder Bildungseinrichtungen das Kalendermonat, wobei die Entgelte für die ersten sechs Monate des Kalenderjahres am 1. April eines jeden Jahres fällig sind, die Entgelte für die sechs Monate des zweiten Kalenderhalbjahres jeweils am 1. Oktober;
    - 12.2.1.3 in allen anderen Fällen der Kalendermonat mit den in Punkt 12.1.2 angegebenen Fälligkeiten.
  - 12.2.2 EDUHI ist berechtigt, der Entgeltverrechnung einen von den angeführten Zeitspannen abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.

## 13 EINWENDUNGEN GEGEN RECHNUNGEN

- 13.1 Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 60 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

- 13.2 Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- 13.3 Stellt EDUHI einen Fehler bei durchgeführter Abrechnung fest, der sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Auftraggeber für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelte entspricht.

### 14 ZAHLUNGSVERZUG

- 14.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a.
- 14.2 Außer den Zinsen und anderer von ihm verschuldeter Schäden, anfallender Spesen und Barauslagen hat der Auftraggeber bei Zahlungsverzug EDUHI sämtliche Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, deren Höhe sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. 1996/314 idgF richtet. Diese Kosten gebühren EDUHI auch dann, wenn sie die Betreibungsmaßnahmen selbst vornimmt. Als Mindestbearbeitungsentgelt hat der Auftraggeber pro Korrespondenzstück den Betrag EUR 7,50 (exklusive Umsatzsteuer) zu bezahlen.

### 15 AUFRECHNUNGSVERBOT

Gegen Ansprüche von EDUHI kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch EDUHI schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

### 16 SERVICE-HOTLINE UND BEHEBUNG ALLENFALLS AUFTRETENDER STÖRUNGEN

- 16.1 Für die Entgegennahme von Störungsmeldungen und zur Erteilung von Auskünften hat EDUHI eine Service-Hotline eingerichtet, die an Werktagen, Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr erreichbar ist.
- 16.2 Die Behebung allenfalls auftretender Störungen nimmt EDUHI zu den in Punkt 16.1 angeführten Tageszeiten vor. EDUHI bemüht sich, während dieser Zeiten binnen 4 Stunden ab Zugang einer Störungsmeldung mit der Störungsbehebung zu beginnen und Störungen ehestmöglich zu beheben. Aus der Dauer von Behebungsarbeiten kann der Auftraggeber Rechtsfolgen nicht ableiten.
- 16.3 EDUHI und der Auftraggeber verpflichten sich, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Behebung allenfalls auftretender Störungen zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Störungsbehebung vereiteln, gefährden oder verzögern könnte. Der Auftraggeber wird EDUHI oder den durch EDUHI beauftragten Subunternehmern Zutritt zur gesamten Netzwerkhardware vor Ort gewähren, sofern dies zur Störungsbehebung oder zur Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich ist.
- 16.4 Für die Behebung all jener Störungen und Ausfälle, welche von EDUHI zu vertreten sind, hat der Auftraggeber gesondertes Entgelt nicht zu entrichten, in diesen Fällen ist die Störungsbehebung mit den für die Bereitstellung vereinbarten Entgelten abgegolten. Solche Störungen und Ausfälle, die durch den Auftraggeber verursacht oder zu vertreten sind, wird EDUHI nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste gegen angemessenes Entgelt beheben.

### 17 GEWÄHRLEISTUNG

- 17.1 Allfällige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Auftraggeber oder mit seinem Wissen Dritte ohne schriftliche Einwilligung durch EDUHI Equipment, andere Einrichtungen oder Systemeinstellungen warten oder ändern. Für solcherart unbefugte Arbeiten stehen dem Auftraggeber Ansprüche gegen EDUHI nicht zu.

### 18 HAFTUNG

- 18.1 EDUHI wählt die zur Erfüllung von Serviceverträgen beauftragten Subunternehmer sorgfältig aus und bemüht sich, hochwertige Services zuverlässig zu erbringen. Dennoch können Unterbrechungen von Services nicht ausgeschlossen werden, woraus der Auftraggeber Rechtsfolgen nicht ableiten kann. Insbesondere mit solchen Unterbrechungen, die sich aus einem der folgenden Gründe ergeben, erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden:
  - 18.1.1 Anforderungsspitzen infolge zeitgleicher Inanspruchnahme von Services durch eine Vielzahl von Benutzern;
  - 18.1.2 Durchführung von Wartungsarbeiten, Installation von Updates oder dergleichen;
  - 18.1.3 Ereignisse höherer Gewalt (Punkt 18.6.1).
- 18.2 EDUHI haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Sicherheit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der EDUHI-Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

- 18.3 EDUHI haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist mit € 500,- pro Schadensfall beschränkt. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet EDUHI nicht.
- 18.4 Sollten durch ein und dasselbe schadenverursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Auftraggeber geschädigt werden, so ist die Haftung von EDUHI gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 500,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 15.000,- beschränkt. Übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 15.000,-, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.
- 18.5 Hat ein Subunternehmer, der im Auftrag von EDUHI tätig ist, Pflichtverstöße zu vertreten, und wird EDUHI dadurch gegenüber einem eigenen Auftraggeber haftbar, so kann sich EDUHI von ihrer Haftung befreien, indem sie die Ansprüche gegen den Subunternehmer an den Auftraggeber abtritt. Mit haftungsbefreiender Wirkung für EDUHI hat der Auftraggeber diese Abtretung auf Verlangen anzunehmen.
- 18.6 EDUHI haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf
- 18.6.1 höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
  - 18.6.2 Einwirkungen bzw. Schäden, die durch vom Auftraggeber angeschlossene Computer oder Geräte ausgehen, oder
  - 18.6.3 Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig oder zweckmäßig sind.
- 18.7 Bei fristloser Vertragsauflösung durch EDUHI infolge Vorliegen eines vom Auftraggeber zu vertretenden wichtigen Grundes (Punkt 26.3) ist der Auftraggeber zum Ersatz aller sich aus der vorzeitigen Vertragsauflösung ergebenden Schäden und Aufwendungen verpflichtet; dies gilt insbesondere für frustrierten Aufwand, der EDUHI aus ihren Rechtsverhältnissen zu Subunternehmern trifft (Abnahmeverpflichtungen über den Zeitpunkt der Auflösung des Servicevertrages hinaus).
- 18.8 Der Auftraggeber haftet EDUHI für Schäden an Equipment, Netzeinrichtungen oder Daten, die durch schuldhafte Vertragsverstöße oder infolge einer Weitergabe der Servicenutzung an Dritte entstehen. Für das Verschulden Dritter, die mit Zustimmung oder Wissen oder infolge Sorglosigkeit des Auftraggebers die ihm bereitgestellten Services nutzen, haftet der Auftraggeber wie für sein eigenes, ihm ist insbesondere das Handeln der gemäß Punkt 6.1 in seiner Verantwortung teilnehmenden Benutzer zuzurechnen. Dies gilt überhaupt für sämtliche Rechtsfolgen, die an ein Handeln des Auftraggebers geknüpft sind.

## 19 EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

- 19.1 Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- 19.2 Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz etc.), zu deren Einhaltung sich der Auftraggeber verpflichtet. Verletzt der Auftraggeber bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, hält er EDUHI in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 19.3 Nutzt der Auftraggeber Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, gilt er als Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes. Er hält EDUHI von jedem Schaden frei, welcher durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen Dritter.
- 19.4 Für Benutzer gemäß Punkt 6.1 gilt Punkt 18.8.

## 20 DATENSCHUTZ

- 20.1 EDUHI ist berechtigt, Stammdaten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zur Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Servicevertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Für die in Punkt 6.1 genannten Benutzer gilt Punkt 6.3 (Pflicht des Auftraggebers zur Überbindung von Genehmigungspflichten). Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Auftraggeber Rechtsfolgen nicht ableiten.
- 20.2 Zur Abwicklung des Servicevertrages ist EDUHI berechtigt, Stamm- und Verkehrsdaten an Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer weiterzugeben.
- 20.3 Der Auftraggeber ist einverstanden, dass EDUHI ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Vertragsabwicklung, der Beratung des Auftraggebers, der Weiterentwicklung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Ausbaus von technischen Einrichtungen verwendet.
- 20.4 Ferner ist der Auftraggeber einverstanden, dass ihn EDUHI mittels Zusendung von elektronischer Post (E-Mail einschließlich SMS, Newsletter elektronisch oder auch per Telefax) von der Verfügbarkeit neuen Contents, technischen oder sonstigen Neuerungen für die Servicenutzung oder zu Werbezwecken informiert.

## 21 VERBOT VON MISSBRAUCH

- 21.1 Dem Auftraggeber ist untersagt, die durch EDUHI bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch gilt insbesondere
- 21.1.1 jeder Verstoß gegen die Benutzerrichtlinien (Punkt 3.1.5);
  - 21.1.2 die Verbreitung elektronischer Massensendungen (Spamming);

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

- 21.1.3 die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Speicherung/Bereitstellung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz etc.) oder die „Netiquette“ verstoßen, wobei EDUHI berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers zu löschen;
  - 21.1.4 der unbefugte Eingriff in die Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.);
  - 21.1.5 die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Benutzerkennung, Passwort, PIN etc.) an Dritte;
  - 21.1.6 der sorglose Umgang mit Benutzerdaten (Punkt 10) oder der schuldhafte Verstoß des Auftraggebers gegen die ihn treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten;
  - 21.1.7 jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Auftraggeber/Benutzer bestimmt sind, gleichgültig, ob diese Daten auf technischen Einrichtungen oder Datenbanken von EDUHI oder Dritten gespeichert sind.
- 21.2 Bei Servicenutzung an Schulen und Bildungseinrichtungen trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass jene Benutzer, denen er die Servicenutzung einräumt (Punkt 6.1), die Services nicht missbräuchlich nutzen.
- 21.3 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, den er oder die in seiner Verantwortung teilnehmenden Benutzer (Punkt 6.1) durch missbräuchliche Nutzung der durch EDUHI bereitgestellten Services verursacht.

## 22 SPERRE VON SERVICES

- 22.1 Aus wichtigem Grund ist EDUHI zu teilweiser oder auch gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung einschließlich der Einstellung von Zugangsdienstleistungen (Access) berechtigt; dies insbesondere wenn
- 22.1.1 der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber oder in seiner Verantwortung teilnehmende Benutzer (Punkt 6.1) Services oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich (Punkt 21) oder in betrügerischer Absicht nutzen oder eine solche Nutzung durch Dritte dulden;
  - 22.1.2 ein Grund vorliegt, der EDUHI zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt (Punkt 26.3);
  - 22.1.3 von Zugängen technische Behinderungen, Sicherheitsrisiken oder Spammings ausgehen oder der Auftraggeber trotz Aufforderung durch EDUHI störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt. Störend sind insbesondere solche Einrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer belästigend sind.
- 22.2 Aus berechtigter Sperre kann der Auftraggeber Rechtsfolgen gegen EDUHI nicht ableiten. Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Auftraggeber die angefallenen Kosten und die EDUHI sonst gebührenden Ansprüche bezahlt hat
- 22.3 Der Auftraggeber trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.

## 23 VERTRAGS- UND ENTGELTÄNDERUNGEN, ÄNDERUNGEN VON STAMMDATEN

- 23.1 EDUHI ist berechtigt, die den Serviceverträgen zugrunde liegenden Vertragsinhalte einschließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (EDUHI-AGB) und der Entgelte mit Wirksamkeit auch für bestehende Serviceverträge zu ändern. Jede Änderung wird EDUHI dem Auftraggeber in geeigneter Weise, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung oder per E-Mail, mindestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden mitteilen oder sonst in geeigneter Weise kundmachen (Veröffentlichung im Internet unter [www.eduhi.at/agb](http://www.eduhi.at/agb)).
- 23.2 Änderungen der den Verträgen zugrunde liegenden Vertragsinhalte (Punkt 23.1), die den Auftraggeber nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen diesen, innerhalb von vier Wochen ab Bekannt- bzw. Kundmachung der Änderung den Servicevertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum nächstfolgenden Monatsletzten zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht steht nur in der vierwöchigen Frist ab Bekannt- bzw. Kundmachung zu.
- 23.3 Seine Person oder die in Punkt 6.1 genannten Benutzer betreffende, für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen von Stammdaten wird der Auftraggeber unverzüglich bekannt geben bzw. für deren Bekanntgabe sorgen; dies
- 23.3.1 schriftlich unter Angabe der Kundennummer oder
  - 23.3.2 per E-Mail unter Angabe von Log-In und Passwort.
- 23.4 Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere Name, Anschrift, Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform.
- 23.5 Unterlässt der Auftraggeber die Bekanntgabe von Anschriftänderungen, gelten für ihn bestimmte Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

## 24 VERBOT VON KOMMERZIELLER NUTZUNG UND WEITERGABE

- 24.1 EDUHI erbringt seine Services ausschließlich zu Zwecken von Bildung oder Kultur, dem Auftraggeber sind jede Form kommerzieller Nutzung sowie der Wiederverkauf untersagt.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

- 24.2 Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch EDUHI nicht berechtigt, Dritten, gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, mittels LAN (Local Area Network) die Nutzung von Services zu ermöglichen. Überhaupt ist ihm mit Ausnahme der Nutzung an Schulen und Bildungseinrichtungen die Weitergabe der Servicenutzung an Dritte nicht gestattet.

### 25 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 25.1 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Serviceverträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 25.2 Ist irgendeine Vertragsbestimmung eines Servicevertrages nichtig, so gilt ersatzweise jene zulässige Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen inhaltlich möglichst nahe kommt. Im Übrigen bleibt der Servicevertrag unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde angesichts seiner Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen.
- 25.3 Gibt der Auftraggeber eine rechtserhebliche Erklärung elektronisch (per E-Mail) ab, kann EDUHI von ihm verlangen, die Erklärung binnen 48 Stunden schriftlich zu bestätigen. Erfolgt entgegen der auch per E-Mail zulässigen Aufforderung keine Bestätigung, löst die nur elektronisch übermittelte Erklärung keine Rechtsfolgen aus, sondern gilt als nicht zugegangen. Nachforschungspflichten bestehen nicht.
- 25.4 Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Serviceverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- 25.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.

### 26 VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSBEENDIGUNG

- 26.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Servicevertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen und –termine schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigungstermine und –fristen sind
- 26.1.1 bei Verträgen über Netzwerkanbindungen für Schulen oder Bildungseinrichtungen: der 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres, Kündigungsfrist 3 Monate;
- 26.1.2 in allen anderen Fällen: das Ende eines jeden Kalendermonats, Kündigungsfrist 1 Monat.
- 26.2 Kündigt der Auftraggeber einen Servicevertrag, zu dessen Erfüllung EDUHI einen Subunternehmer beauftragt hat, wird sich EDUHI darum bemühen, dass der Subunternehmer die auf Rechnung von EDUHI für den Auftraggeber als Leistungsempfänger bestimmten Leistungen zeitgleich mit der Beendigung des Servicevertrages einstellt. Sollte dies noch vor der Beendigung des Servicevertrages geschehen, kann der Auftraggeber daraus Rechtsfolgen gegen EDUHI nicht ableiten.
- 26.3 Aus wichtigem Grund kann der Servicevertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der EDUHI zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor
- 26.3.1 bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen oder bei Widerruf einer an EDUHI vereinbarungsgemäß erteilten Ermächtigung zum Bankeinzug;
- 26.3.2 wenn der Auftraggeber bei Abschluss des Servicevertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis EDUHI den Servicevertrag nicht abgeschlossen hätte;
- 26.3.3 bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder, ist der Auftraggeber juristische Person, bei Liquidation;
- 26.3.4 im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung (Punkt 19);
- 26.3.5 wenn der Auftraggeber Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der von EDUHI betriebenen Einrichtungen oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
- 26.3.6 wenn EDUHI den Auftraggeber zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Auftraggeber dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung der von EDUHI betriebenen technischen Einrichtungen oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- 26.3.7 bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers, insbesondere bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, Moratoriumsvereinbarungen, bei Zahlungseinstellungserklärungen, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
- 26.3.8 wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Servicevertrag verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind;
- 26.4 Sieht der Servicevertrag für einen bestimmten Zeitraum einen Kündigungsverzicht vor (Mindestvertragsdauer, „Bindefrist“), so kann der Servicevertrag durch den Auftraggeber erst aufgekündigt werden, sobald dieser Zeitraum ab Leistungsbeginn vollständig verstrichen ist.
- 26.5 Bei Beendigung des Servicevertrages – aus welchem Grund immer – ist vom Auftraggeber sämtliches EDUHI gehörende Equipment nach Wahl von EDUHI entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die von EDUHI angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Verursacht der Auftraggeber eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Fassung 1.6.2005)

---

# BENUTZERRICHTLINIEN

ZUR INTERNETNUTZUNG IM RAHMEN DES AUSTRIAN SCHOOL NETWORK

## I. SCHUTZPRINZIP

Die EDUCATION HIGHWAY Innovationszentrum für Schule und Neue Technologie GmbH (im folgenden kurz EDUHI genannt) bekennt sich dazu, die Benutzer vor schädlichen Inhalten des Internets, die sich auf ihre geistige, sittliche, seelische und soziale Entwicklung nachteilig auswirken können, zu schützen. Zu diesem Zweck setzt EDUHI Firewalls und Filtersysteme ein.

## II. MELDEPFLICHT

Die Lehrer und sonstigen Lehrenden sind zu verpflichten, offenkundig rechtswidrige Inhalte, die trotz der durch EDUHI eingesetzten Filtersysteme zugänglich oder auf Servern oder Endgeräten der betroffenen Schule oder Bildungseinrichtung gespeichert sind, EDUHI zu melden. Eine Pflicht zur aktiven Suche nach solchen Inhalte besteht nicht.

Rechtswidrige Inhalte, die in Text- und Bilddokumenten, Film-, Video-, Trick- und Tonsequenzen oder in Spielen enthalten sein können, sind beispielsweise

- a) nationalsozialistische Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes sowie ganz allgemein rechts- oder auch linksradikale Inhalte;
- b) Inhalte, die Anleitung zur Begehung von Straftaten geben, insbesondere Körperverletzung, Folter, Herstellung von Waffen, Bezug oder Konsumation von Drogen;
- c) Kinderpornographie;
- d) rassistische, diskriminierende oder verhetzende Inhalte.

Werden bedenkliche Inhalte an EDUHI gemeldet oder von ihr entdeckt, entscheidet EDUHI in Absprache mit den Schulbehörden, welche Maßnahmen ergriffen werden.

Jedenfalls ist der EDV-Beauftragte dazu zu verpflichten, auf Verlangen von EDUHI zu Beweis-zwecken Kopien der auf schuleigenen Servern oder Computern gespeicherten bedenklichen Inhalte herzustellen und die Inhalte anschließend umgehend zu löschen.

EDUHI ist berechtigt, Nachforschungen anzustellen, wer hervorgekommene schädliche oder zumindest bedenkliche Inhalte auf welche Weise zugänglich gemacht hat, um weiterführende Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können.

## III. VERHALTEN DER BENUTZER

EDUHI erbringt seine Services ausschließlich zu Bildungszwecken, jede Form kommerzieller Nutzung ist untersagt.

Kein Benutzer darf offenkundig rechtswidrige Inhalte abrufen, es sei denn, dies erfolgt unter Anweisung eines Lehrenden im Rahmen der Erwachsenenbildung. Das Speichern von offenkundig rechtswidrigen Inhalten ist verboten.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

(Fassung 1.6.2005)

---

Kein Benutzer darf Computerviren, Sabotagesoftware etwa in Form so genannter trojanischer Pferde oder Ähnliches einschleusen, Kettenmails oder Mails zum Spamming versenden, andere Benutzer technisch behindern oder Schäden welcher Art immer verursachen. Hacking ist ebenfalls verboten.

Kein Benutzer darf andere Benutzer belästigen, insbesondere ihm unerwünschte Aufmerksamkeit schenken, ihm unerbetene Nachrichten senden, unwahre Behauptungen über ihn aufstellen oder ihn beleidigen.

### **IV. KONSEQUENZEN EINER VERLETZUNG DER BENUTZERRICHTLINIEN**

Bei Verstößen gegen diese Benutzerrichtlinien oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften werden die folgenden Maßnahmen gesetzt:

- a) schriftliche Verwarnung des Benutzers;
- b) sofortige Sperre des Mail-Accounts und/oder des Internetzugangs; dies je nach Schwere des Verstoßes entweder nur vorübergehend oder dauerhaft.

### **IV. NETZWERKANBINDUNGEN FÜR SCHULEN UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN**

EDUHI ist berechtigt, Zugangsdienstleistungen einzustellen und Internetzugänge zu sperren, von denen technische Behinderungen, Sicherheitsrisiken oder Spammings ausgehen oder über die rechtswidrige Inhalte verbreitet oder gespeichert werden. Für die Folgen einer allfälligen Sperre, insbesondere für eine infolge der Sperre unterbleibende Zustellung elektronischer Nachrichten haftet EDUHI nicht.